

**Richtlinie der Stadt Bruchsal
über das Anbringen von
Plakaten, nichtamtlichen
Wegweisern und
Hinweisschildern
(Firmenwegweiser)
vom 19.12.2023**

(Plakatierungsrichtlinie)

1. Geltungsbereich	Seite 3
2. Begriff Plakatierung	Seite 3
2.1 Genehmigungsfreiheit	Seite 3
2.2 Genehmigungsfähigkeit	Seite 4
2.2.1 Plakatierungsdauer	Seite 4
2.2.2 Plakatgröße	Seite 4
2.2.3 Zulässige Anzahl an Plakaten	Seite 5
2.2.4 Kennzeichnung genehmigter Plakate	Seite 5
2.3 Plakatierung in besonderen Fällen	Seite 5
2.3.1 Öffentliches Interesse	Seite 5
2.3.2 Plakate anlässlich Wahlen	Seite 6
2.3.3 Plakate anlässlich Zirkusgastspielen	Seite 7
2.4 Bedingungen und Auflagen	Seite 8
2.4.1 Plakatierverbotzonen	Seite 9
2.4.2 Anbringen von Plakaten und Aufklebern an Anlagen / Einrichtungen	Seite 11
3. Nichtamtliche Wegweiser und Hinweisschilder (Firmenwegweiser)	Seite 11
4. Zuwiderhandlungen	Seite 11
5. Inkrafttreten	Seite 12

1. Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für die Ankündigung privater oder öffentlicher Veranstaltungen auf Werbeträgern, die entlang öffentlicher Straßen und Plätze sowie in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen oder den zu ihnen gehörenden Einrichtungen innerhalb der Stadt Bruchsal angebracht oder aufgestellt werden (**Plakatieren**).

Die Richtlinie gilt für alle Plakatierungen, unabhängig davon, ob diese nach dem Straßengesetz Baden-Württemberg (StrG), nach der Allgemeinen Polizeiverordnung der Stadt Bruchsal¹ oder als privatrechtliche Nutzung öffentlicher Flächen zu beurteilen sind.

2. Begriff Plakatierung

Plakate und **Plakatträger** im Sinne dieser Richtlinie sind Papier-, Kunststoff- oder Holztafeln mit aufgezogenen Aufdrucken, auf denen für Veranstaltungen, Anliegen oder ähnliches geworben wird. Plakate ohne Plakatträger sind entsprechend zu behandeln.

Unter diesen Begriff fallen auch vorübergehend verwendete **Großwerbetafeln** oder **Werbepanner** aus Textilien und Kunststoff. Deren Entfernung muss jederzeit mit einfachen Mitteln gewährleistet sein.

Plakatierungen im Sinne dieser Richtlinie stellen Sondernutzungen im Sinne des Straßengesetzes Baden-Württemberg dar und bedürfen einer Erlaubnis nach § 16 StrG und / oder § 12 der Allgemeinen Polizeiverordnung der Stadt Bruchsal.

Bauordnungsrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

2.1 Genehmigungsfreiheit

Genehmigungsfrei sind:

- Plakate, die direkt an Gebäuden, an Hoftoren oder Schaufenstern angebracht sind,
- Plakate die von öffentlichen Straßen, Gehwegen oder Grün- und Erholungsanlagen nicht einsehbar sind,
- Großwerbetafeln auf städtischen Grundstücken, für die bereits eine Genehmigung durch das Amt für Liegenschaften und Geoinformation vorliegt.

Genehmigungsfrei, aber anmeldepflichtig sind:

- Wahlplakatierungen, acht Wochen vor dem Wahltermin, wenn die in Ziffer 2.3.2 genannten Vorgaben eingehalten werden.

¹ § 12 Allgemeine Polizeiverordnung der Stadt Bruchsal gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigungen der Allgemeinheit und zum Schutz von Grün- und Erholungsanlagen in der aktuell gültigen Fassung.

2.2 Genehmigungsfähigkeit

Plakatierungen sind grundsätzlich im gesamten Gemarkungsgebiet der Stadt Bruchsal bei Übereinstimmung mit straßen- und bauordnungsrechtlichen Vorschriften zulässig.

Nicht genehmigungsfähig sind Plakatierungen anlässlich:

- Rabattaktionen und Verkaufsveranstaltungen jeglicher Art (Ausverkäufe),
- Veranstaltungen ohne bestimmten Termin (mit Ausnahme von „Grüßplakaten“ von Parteien und Wählervereinigungen).

Nicht zugelassen – und damit nicht genehmigungsfähig – sind:

- Plakate, die gegen das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland oder andere Gesetze verstoßen,
- Plakate, die zu Rechtsverstößen aufrufen,
- Plakate mit sexistischem, diskriminierenden oder rassistischen Inhalten,
- Plakate, die Personen in einer herabwürdigenden, die Menschenwürde verletzenden Weise darstellen.

2.2.1 Plakatierungsdauer

Sofern in den Regelungen dieser Richtlinie nicht anders bestimmt, darf frühestens zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn für eine Veranstaltung geworben werden. Die Werbung ist unverzüglich, spätestens zwei Arbeitstage nach der Veranstaltung, zu entfernen.

Bei Veranstaltungen von mehr als einer Woche Dauer, ist die Plakatierung spätestens eine Woche nach deren Beginn abzubauen.

Für Veranstaltungen im öffentlichen Interesse oder örtliche Großveranstaltungen kann im Einzelfall ein längerer Plakatierungszeitraum genehmigt werden. Der Begriff Großveranstaltung ist unter anderem über die zu erwartende Besucherzahl zu definieren.

2.2.2 Plakatgröße

Es dürfen nur Plakatierungen bis zu einer Größe von DIN A 1 ($\frac{1}{2}$ m²) verwendet werden.

Größere Einheiten (Großwerbetafeln oder Banner) werden nur für geeignete Standorte genehmigt. Die dafür vorgesehenen Standorte sind im Antrag explizit zu benennen.

Für Zirkusveranstaltungen können gemäß Ziffer 2.3.3 dieser Richtlinie hinsichtlich der



Plakatgröße Abweichungen zugelassen werden.

2.2.3 Zulässige Anzahl an Plakaten

Je Plakatierung werden maximal 25 Genehmigungsaufkleber ausgegeben. Für einseitige Plakate, Großwerbetafeln oder Banner ist jeweils ein Aufkleber zu verwenden. Dies gilt auch für doppelseitige Hohlkammerplakate, Dreifachständer oder Plakatgruppen bei Zirkusplakaten im Sinne von Ziffer 2.3.3, sofern der Inhalt aller Seiten oder Teilplakate identisch ist.

Die Begrenzung auf maximal 25 Genehmigungsaufkleber gilt auch, wenn mit einer Plakatierung mehrere Veranstaltungen gleichzeitig beworben werden.

Bei Veranstaltungen, für die ein besonderes öffentliches Interesse besteht oder bei örtlichen Großveranstaltungen (siehe Ziffer 2.2.1) können im Einzelfall bis zu 50 Genehmigungsaufkleber ausgegeben werden.

Hiervon abweichend wird gemäß Ziffer 2.3.2 dieser Richtlinie bei Wahlplakaten keine Obergrenze hinsichtlich der Anzahl festgelegt.

Für Zirkusplakate gelten gemäß Ziffer 2.3.3 ebenfalls abweichende Regelungen.

Für regelmäßig wiederkehrende gleichartige Veranstaltungen wird maximal eine Plakatierung pro Monat genehmigt (z.B. bei Flohmärkten).

2.2.4 Kennzeichnung genehmigter Plakate

Die Straßenverkehrsbehörde gibt bei Erteilung der Genehmigung Plakatieraufkleber an die Antragstellerin / den Antragsteller bzw. deren / dessen beauftragte Person aus. Die von der Behörde ausgegebenen Aufkleber – wie nachstehend beschrieben – auf den Plakaten anzubringen.

Die Plakate müssen auf der Vorderseite einen Genehmigungsaufkleber aufweisen. Die Aufkleber sind auf der Papierfläche bzw. bei mehrfach verwendbaren Plakatierungen im jeweils überklebten Teil anzubringen.

Abweichend hiervon bedürfen Wahlplakate gemäß Ziffer 2.3.2 dieser Richtlinie keiner Kennzeichnung mittels Plakatieraufklebern.

Plakate, die nicht entsprechend gekennzeichnet sind, werden entfernt. Die entstehenden Kosten werden den für die Plakatierung Verantwortlichen in Rechnung gestellt.

2.3 Plakatierung in besonderen Fällen

2.3.1 Öffentliches Interesse

Für Veranstaltungen, für die ein öffentliches Interesse besteht, können im Einzelfall bis zu 50 Plakate oder ein abweichender Plakatierzeitraum genehmigt werden.

Abweichend von Ziffer 2.2 dieser Richtlinie können Plakatierungen rein informellen Charakters – auch ohne Terminangabe – zulässig sein, sofern öffentliches Interesse vorliegt (bspw. allg. Pandemiefinweise).

2.3.2 Plakate anlässlich Wahlen

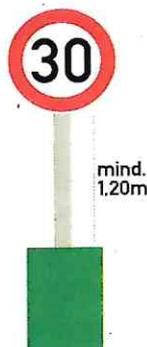
Für Plakatierungen von politischen Parteien, Wählervereinigungen, Gruppierungen und Einzelkandidaturen zu Wahlkampfzwecken gelten die folgenden besonderen Regelungen – soweit nicht ausdrücklich aufgeführt, bleiben die übrigen Regelungen dieser Richtlinie unberührt.

Hinsichtlich deren Anzahl wird keine Obergrenze festgelegt. Auch werden für diese Plakatierungen keine Plakatieraufkleber ausgegeben.

Die Plakatierung ist vor Beginn beim Ordnungsamt anzumelden und eine verantwortliche Kontaktperson zu benennen.

Plakate in der Standardgröße bis DIN A 1 ($\frac{1}{2}$ m²) gelten als genehmigt, wenn, die nachfolgenden Regeln eingehalten werden:

- Wahlplakate dürfen – abweichend von Ziffer 2.2.1 – frühestens acht Wochen vor dem Wahl- oder Abstimmungstermin aufgestellt bzw. aufgehängt und müssen innerhalb von zwei Wochen nach dem Wahltag abgebaut werden.
- Abweichend von Ziffer 2.4 (Plakatierverbot an amtlichen Verkehrszeichen oder Wegweisern) dürfen Wahlplakate an einem Mast mit amtlichen Verkehrszeichen oder Wegweisern nur direkt über dem Boden plakatiert werden; hierbei ist ein Abstand zwischen Plakat und amtlichen Verkehrszeichen von mindestens 1,20 m einzuhalten (sh. Abbildung):



- Entgegen Ziffer 2.4.1 darf Wahlplakatierung auch im Zentrum (Fußgängerzone, John-Bopp-Straße, Friedrichsplatz und dazwischenliegende Bereiche) und in der Schönbornstraße (von Wilderichstraße bis Am Schlossgarten vor Schloss, Finanzamt und Damianstor) angebracht werden.

- Das Plakatierverbot im Bereich Siemenskreisel und Siemensunterführung (Kreisel bis 20 m in die zuführenden Straßen inkl. Einmündung Am Alten Güterbahnhof, Werner-von-Siemens-Straße) bleibt aus Gründen der Verkehrssicherheit bestehen (Ziffer 2.4.1).
- Am Wahltag ist an Gebäuden, in denen ein oder mehrere Wahllokale eingerichtet sind, sowie in deren Zugangsbereich keine Wahlwerbung zulässig. Die Wahlberechtigten müssen den Wahlraum betreten können, ohne unmittelbar zuvor durch Wahlwerbung beeinflusst zu werden. Wie der unmittelbare Zugangsbereich abzugrenzen ist, hängt von den jeweiligen örtlichen Verhältnissen ab; in der Regel ist von einem Umkreis von etwa 20 m um den Zugang auszugehen. Im Einzelfall kann auch ein weitergehender Schutzbereich geboten sein. Etwaig in diesen Bereichen aufgehängte bzw. angebrachte Plakate sind am Tag vor der Wahl bis spätestens 14:00 Uhr abzubauen.
- Im Übrigen behalten die weiteren Regelungen dieser Richtlinie ihre Gültigkeit.

Wird gegen die oben aufgeführten Regeln verstoßen, gelten Wahlplakate als nicht genehmigt; in Folge dessen müssen sie entfernt werden. Wahlplakate oder -plakatträger, die entgegen o.g. Regelungen angebracht wurden oder von denen Gefährdungen oder Behinderungen ausgehen können, werden – ohne vorherige Ankündigung – kostenpflichtig durch das Ordnungsamt / die Ortspolizeibehörde oder durch einen von der Behörde beauftragten Dritten entfernt.

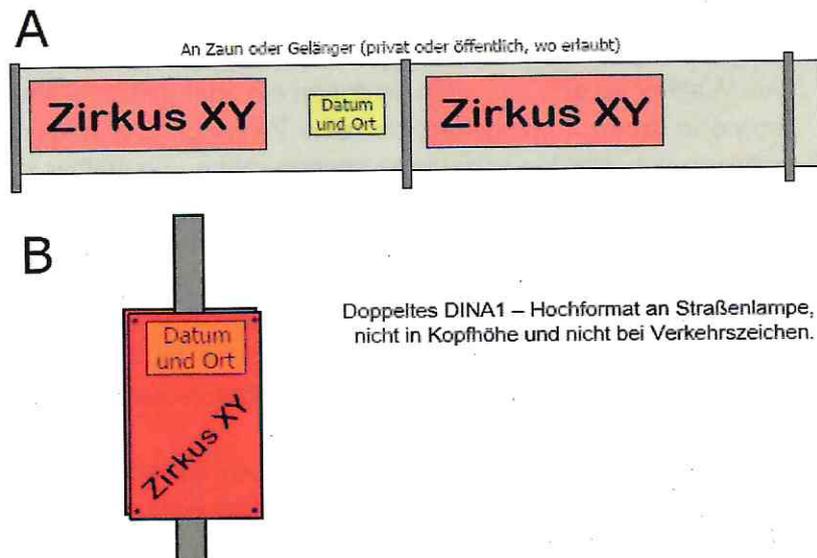
2.3.3 Plakate anlässlich Zirkusgastspielen

Zirkusplakate dürfen zu Werbezwecken für Zirkusveranstaltungen – in Teilen von einzelnen Regelungen dieser Richtlinie abweichend – aufgestellt bzw. aufgehängt werden. Hierunter fallen auch vergleichbare Veranstaltungen (bspw. Stuntshows u.ä.).

Die Plakatierung ist vor Beginn beim Ordnungsamt zu beantragen. Es gelten folgende Regelungen:

- Pro Zirkusveranstaltung werden maximal 25 Plakatieraufkleber ausgegeben; abweichend von Ziffer 2.2.3 ist jedoch ein Plakatieraufkleber pro „Ort der Plakatierung“ anzubringen.
- Abweichend von Ziffer 2.2.2 dürfen:
 - A) pro „Ort der Plakatierung“ ein oder maximal zwei größere längliche Plakate (bis zu 1,60 m x 0,80 m) und eine kleinere Tafel (bis zu 0,70 m x 1,00 m) an einem Standort angebracht werden. Plakate mit mehr als zwei Meter Abstand gelten nicht als eine Plakatgruppe.
 - B) Hohlkammerplakate (bis zu 0,70 m x 1,00 m) verwendet werden.

Was als „Ort der Plakatierung“ angesehen wird, ist der beigefügten Planskizze zu entnehmen:



- Im Übrigen behalten die weiteren Regelungen dieser Richtlinie ihre Gültigkeit.

2.4 Bedingungen und Auflagen

Die Plakatierungen sind so einzurichten, dass Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nicht verdeckt oder in ihrer Wirkung nachteilig berührt werden. Sie dürfen insbesondere kein Sichthindernis – bspw. auf Lichtzeichenanlagen, Fußgängerüberwege, Kreuzungen oder Einmündungen – darstellen.

Von der Plakatierung darf keine Verletzungsgefahr ausgehen. Blanke Drähte, abstehende Drahtenden, Nägel oder Schrauben etc. sind ebenfalls nicht erlaubt.

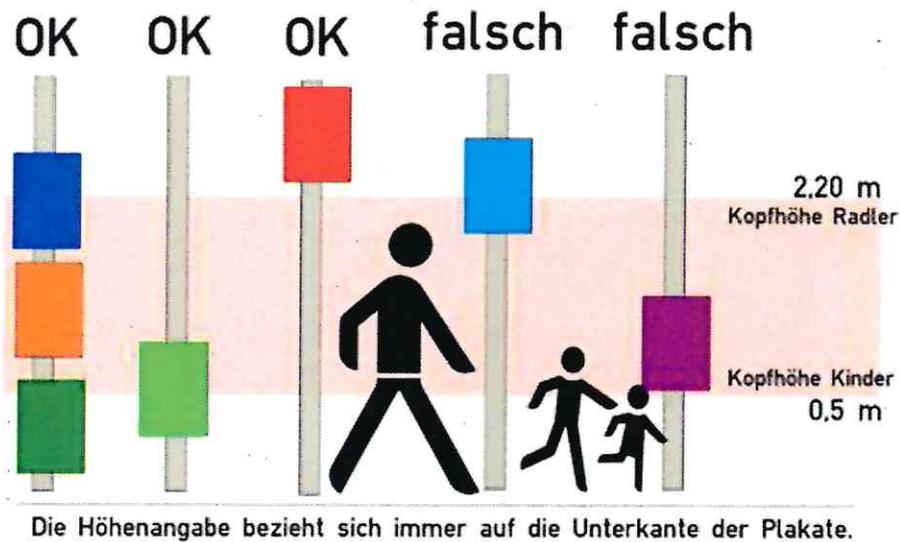
Des Weiteren ist das Plakatieren an den nachfolgend genannten Stellen verboten:

- an amtlichen Verkehrszeichen oder Wegweisern – auch auf der Rückseite;
- außerhalb von Ortsdurchfahrten;
- direkt an Bäumen (ausgenommen an deren Schutzgittern);
- überall dort, wo es durch die Aufkleber „Plakatieren verboten“ untersagt ist.

Plakate dürfen auf Geh- oder Radwegen nicht in Kopfhöhe aufgehängt werden. Das Plakat darf mit der Unterkante nicht in einer Höhe von 0,50 m (Kopfhöhe Kinder) bis 2,20 m hängen. Werden Plakate am Boden aufgestellt oder bei mehreren Plakaten übereinander, so müssen Durchgänge wie folgt verbleiben:

- Gehweg mind. 1,00 m
- Radweg mind. 1,50 m
- gemeinsamer Geh- und Radweg mind. 2,00 m

Aus Gründen der Verkehrssicherheit sind bei der Montage die nachfolgend abgebildeten Plakatierungsvarianten zulässig („OK“) bzw. unzulässig („falsch“).

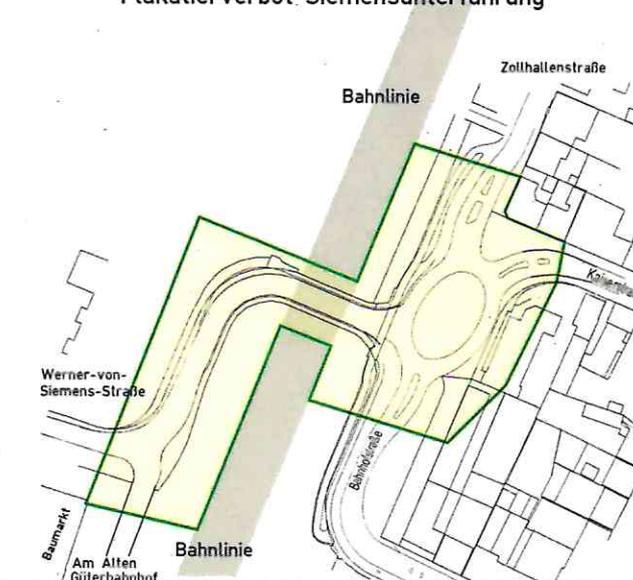


2.4.1 Plakatierverbotzonen

Aus Gründen der Verkehrssicherheit ist das Plakatieren im nachfolgend genannten Bereich nicht zulässig:

- Siemenskreisel und Siemensunterführung
(Kreislauf bis 20 m in die zuführenden Straßen inkl. Einmündung Am Alten Güterbahnhof, Werner-von-Siemens-Straße)

Plakatierverbot Siemensunterführung



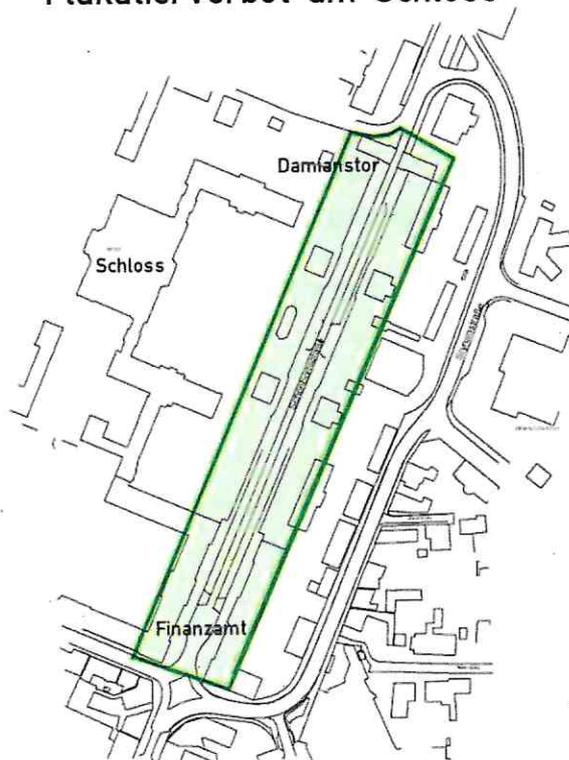
Aus Gründen der Stadtbildpflege ist das Plakatieren an den nachfolgend genannten Straßen und Plätzen nicht zulässig:

- Zentrum
(Fußgängerzone, John-Bopp-Straße, Friedrichsplatz und dazwischenliegende Bereiche)



- Schönbornstraße
(von Wilderichstraße bis Am Schlossgarten vor Schloss, Finanzamt und Damianstor)

Plakatierverbot am Schloss



Der exakte Geltungsbereich der Plakatierverbotszonen ist den jeweiligen Planskizzen zu entnehmen.

2.4.2 Anbringen von Plakaten und Aufklebern an Anlagen / Einrichtungen

Das Plakatieren und / oder Anbringen von Aufklebern (sog. Stickern) an Schaltkästen, Ampelmasten, Straßenlaternen, Glascontainern o.ä. Einrichtungen stellt eine unerlaubte Sondernutzung dar und kann als Ordnungswidrigkeit und / oder Straftat (bspw. Sachbeschädigung) geahndet werden.

3. Nichtamtliche Wegweiser und Hinweisschilder (Firmenwegweiser)

Nichtamtliche Wegweiser und Hinweisschilder (Firmenwegweiser) werden nur in einheitlicher, blau-weißer Gestaltung genehmigt, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- im begehrten Bereich gibt es nicht bereits eine amtliche Wegweisung,
- der Betrieb liegt abseits einer Erschließungsstraße und
- es findet nachweislich Kundenverkehr statt.

Die Wegweisung beginnt frühestens an der Kreuzung oder Einmündung, an der die Zufahrt von einer klassifizierten Straße oder einer Erschließungsstraße abzweigt.

Bei Häufungen von Firmenwegweisern ist eine amtliche Wegweisung anzustreben.

Die Genehmigung von Firmenwegweisern wird widerrufen, wenn die Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind.

Erfolgt der Abbau nicht innerhalb einer eingeräumten Frist, werden die Wegweiser kostenpflichtig abgebaut und nach einer angemessenen Frist entsorgt.

4. Zuwiderhandlungen und Haftung

Plakatierungen, die ohne oder entgegen der Genehmigung angebracht wurden oder von denen Gefährdungen oder Behinderungen ausgehen können, werden – ohne vorherige Ankündigung – kostenpflichtig durch das Ordnungsamt / die Ortspolizeibehörde oder durch einen von der Behörde beauftragten Dritten entfernt.

Anlass und Ablauf der Entfernung werden dokumentiert.

Abgehängte Plakate sind grundsätzlich vom Ordnungsamt / der Ortspolizeibehörde oder durch den von der Behörde beauftragten Dritten aufzubewahren. Eine Ausnahme hiervon stellen stark beschädigte Plakate oder Plakate ohne Trägertafel dar.

Auf Verlangen wird die aufbewahrte Plakatierung dem (beauftragten) Plakatierer umgehend zurückgegeben. Die Abholstelle wird auf Nachfrage umgehend mitgeteilt.

Für die Aufbewahrung gelten folgende Fristen:

Zeitraum Plakatabbau	Entsorgung möglich
01.04. – 30.09.	31.01. des Folgejahres
01.10. – 31.03.	31.07. des laufenden Jahres

Nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen werden die entfernten Werbeeinrichtungen fachgerecht entsorgt.

Erneute Genehmigungen für Plakatierungen können aufgrund Unzuverlässigkeit des Antragstellers und/oder Veranstalters vorübergehend – in der Regel längstens für ein Jahr – versagt werden. Eine Unzuverlässigkeit liegt insbesondere vor, wenn mehrmals gegen die Bedingungen und Auflagen verstoßen oder ohne Genehmigung plakatiert wurde.

Der Versagungszeitraum wird im Einzelfall unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit bestimmt.

Die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens nach §§ 16, 54 StrG oder §§ 12, 16 der Allgemeinen Polizeiverordnung der Stadt Bruchsal in der jeweils gültigen Fassung bleibt unbenommen.

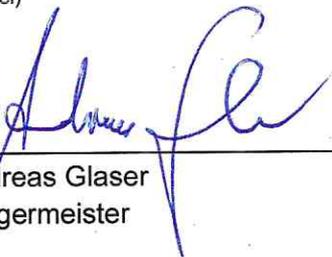
Für alle Sach- und Personenschäden, die durch die Plakatierung entstehen können, haftet wer für die Plakatierung verantwortlich ist. Dies kann die / der Inhaber/in der Genehmigung oder ein beauftragter Plakatierservice sein. Die Stadt Bruchsal ist von allen Regressansprüchen befreit, die im Zusammenhang mit der Plakatierung erhoben werden können.

5. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie für Plakate und Firmenwegweiser vom 27.11.2015 außer Kraft.

Bruchsal, **19.12.2023**

(Siegel)



Andreas Glaser
Bürgermeister